

Ablauf

- Informationen zur aktuellen Landesverordnung
- Informationen zu Fördermöglichkeiten Land und Bund:
 - Förderung Sozialministerium S.-H. „Neustart“
 - Förderung Sozialministerium S.-H. „Digitalisierung“
 - Förderung im Rahmen des Bundesaktionsprogramm Aufholen nach Corona über die Richtlinie „Aktive Freizeit stärken“
 - Förderung Bund über die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung: Zukunftsfonds im Programm AUF!leben
- Vorstellung der Ergebnisse der online-Umfrage und Konkretisierung
- Offenes & Möglichkeit des Austausches

Allgemeine Informationen

(Hinweise nach Recherche und bestem Wissen – der KJR übernimmt keine Gewähr und kann nicht rechtlich oder medizinisch beraten)

- Es gelten immer die Landesverordnungen des Bundeslandes und ggf. Allgemeinverfügungen der Kommune, in dem/der man sich aufhält
- [Aktuelle Landesverordnung S.-H. gültig bis 17.10.2021](#)
- als Veranstalter bin ich verantwortlich
- Landesjugendring: www.ljrsh.de/corona (immer aktuelle Informationen)

Informationen zur Landesverordnung

(Hinweise nach Recherche und bestem Wissen – der KJR übernimmt keine Gewähr und kann nicht rechtlich oder medizinisch beraten)

grundsätzlich „Paradigmenwechsel“ mit dieser LVO - Ampelsystem:

Aktuell ist S.-H. in „gelb“

- grün: keine Beschränkungen
- **gelb: keine Beschränkungen unter der Voraussetzung „3 G“**
- rot: keine Beschränkungen bei „2 G“, aber bei „3 G“ (innen mit Abstandsgebot bzw. Maskenpflicht sowie Kontaktdatenerhebung)

Informationen zur Landesverordnung

(Hinweise nach Recherche und bestem Wissen – der KJR übernimmt keine Gewähr und kann nicht rechtlich oder medizinisch beraten)

Für Jugendarbeit wesentliche Aspekte der LVO ab dem 20.9.:

- drinnen „3 G“ und Hygienekonzept (u.a. Lüftung), draußen nur Hygienekonzept.
- keine Maskenpflicht bei 3 G
 - Maske wird empfohlen, wenn Abstand nicht einhaltbar.
 - Maskenpflicht bleibt in Schule, ÖPBN, Einzelhandel ...
- Kein Abstandsgebot (nur noch Empfehlung)
- Keine Kontaktdatenerhebung bei Veranstaltungen (auch nicht in Beherbergungsbetrieben)
- Übernachtung: In Beherbergungsbetrieben Nachweis „3G“ nur bei Anreise, Test vor Reiseantritt (max. 48 Stunden alt, bzw. es reicht die Schulbescheinigung)
- mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung: Alternativ zur täglichen Testung/Schulbescheinigung ist Maskenpflicht möglich
- private Zusammenkünfte: unbegrenzt viele vollständig Geimpfte/Genesene.
 - Nicht-Immunierte: drinnen Obergrenze von 25 Personen über 14 Jahren.

Informationen zur Landesverordnung

(Hinweise nach Recherche und bestem Wissen – der KJR übernimmt keine Gewähr und kann nicht rechtlich oder medizinisch beraten)

Nachweismöglichkeiten 3G:

- bis 7. Geburtstag: keine Zugangsbeschränkung
- 7-11 Jahre: Schulbescheinigung oder max. 24 Stunden alter Test
- 12-17 Jahre: Impfung, Genesung, Schulbescheinigung oder max. 24 Stunden alter Test
- ab 18 Jahre: Impfung, Genesung, oder max. 24 Stunden alter Test (ggf. von der Schule).

Ab 16 Jahren muss zusätzlich die Identität der Person anhand Personalausweis oder Reisepass geprüft werden, wenn die Person nicht bekannt ist. Schulbescheinigung sowie Impf-/Genesenennachweis müssen nur einmal vorgelegt werden.

Informationen zur Landesverordnung

(Hinweise nach Recherche und bestem Wissen – der KJR übernimmt keine Gewähr und kann nicht rechtlich oder medizinisch beraten)

Sonderregelung Herbstferien vom 4.-17.10.:

- Schulbescheinigung + max. 72 Stunden alter Test sind notwendig. Der Test erfolgt entweder durch eine Teststation oder durch Selbsttestauskunftsbescheinigung der Eltern.
- Dazu wird das [Formular des Bildungsministeriums](#) empfohlen. Schüler_innen erhalten bei Bedarf vor den Ferien in der Schule Selbsttests, die sie dann unter Aufsicht der Eltern zuhause durchführen – die Eltern füllen die Selbsttestauskunftsbescheinigung aus. Zum Testnachweis bei Übernachtung im Beherbergungsbetrieb reicht Schulbescheinigung und max. 72 Stunden alter Test/Selbsttestauskunftsbescheinigung der Eltern ebenfalls aus.
- Bei Beginn einer Übernachtungsmaßnahme oder einer eintägigen Maßnahme am Wochenende 2./3.10. ist eine Schulbescheinigung als Testnachweis einmalig zu Beginn ausreichend.



Fragen zur Landesverordnung?



Förderung Neustart

- Das Sozialministerium SH unterstützt Vereine und Initiativen (außerhalb der Wohlfahrtsverbände) aus Schleswig-Holstein dabei, Ehrenamtliche (neu) zu motivieren oder zurückzugewinnen.
- Antrag im Zeitraum 02.08. – **31.10.2021** – Durchführung bis 31.12.2021
- Fördersumme max. 2.000,- € - Eigenanteil mind. 20%
- Förderung für:
 - Vereins-Aktivitäten zum Neustart
 - Vernetzungstreffen (auch Outdoor, mit besonderen Aktivitäten)
 - Plakate, Flyer, Handzettel
 - Sonstiges
- [Antragsformular](#) nutzen

Förderung Digitalisierung

- Antragsteller: u.a. freie und gemeinnützige Träger Voraussetzung ist eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.
- Was wird gefördert: Sachausgaben, z.B. Tablets, Laptops, Mikrofone, Kameras, Videokonferenzsysteme, Lizenzen, Einrichtungskosten, Kosten für Schulung und Fortbildung sowie einmalige Investitionen in die Verbesserung der Internetanbindung/Netzwerkcapazitäten, Konzeptions-, Konfigurations- und Unterhaltungskosten für die Initialisierung von Blended Counseling-Verfahren während der Projektlaufzeit
- Mind. 10% Eigenanteil soll vorhanden sein
- **Antrag bis 15.10.2021** –ggf. können die Mittel schon vorher ausgeschöpft sein
- **Verwendungsnachweis:** Kurzbericht und tabellarische Belegauflistung.

Förderung Aufholen nach Corona über die Richtlinie „Aktive Freizeit stärken“

- Antragsteller: u.a. freie und gemeinnützige Träger Voraussetzung ist eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.
- Förderzeitraum: 19.06.2021 – 01.11.2022
- Antrag zwei Monate vor Beginn (Sommerferien 2021 rückwirken – Herbstferien 2021 bis 24.09.2021)
 - Ab 2022 Antrag für die Maßnahmen des Quartals
- Was wird gefördert:
 - Eintägige Maßnahmen mit einem Umfang von mindestens vier Stunden oder mehrtägige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ohne Übernachtung
 - Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung mit mindestens zwei Übernachtungen
 - Maßnahmen der Familienerholung, ganztägig oder mehrtägig
- Förderung bis 40,- €/Tag je Kind/Jugendlichen sowie bis zu 305,- €/Betreuer_in
- Antrag besteht aus 2 Formularen: [Seite 1](#) und [Seite 2](#)



Förderung Bund über die Deutsche Kinder-
und Jugendstiftung: Zukunftsfonds im
Programm AUF!leben

Förderprogramm befristet bis 31.08.2022

Informationen zusammengestellt von Matthias Beck
(Team Jugendförderung des Kreises)

m.beck@kreis-rz.de